

Beschluß BG 2/05

Der Antrag von TUSEM Essen,

die Mitglieder des Vorstandes der Handball-Bundesliga Männer, die Herren Staiger, Schweikert und Uhdig in dem Beschwerdeverfahren zur Erteilung der Bundesliga-Lizenzen für Befangen zu erklären, wird als

unzulässig verworfen.

Mit einem am 9. Juni 2005 eingegangenen Schriftsatz, Fax vorab am 8. Juni 2005, hat TUSEM Essen, fortan: TUSEM, die in der Beschlußformel benannten Mitglieder des Liga-Vorstandes wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Herr Staiger vom VfL Pfullingen habe an der Entscheidung über die Lizenzerteilung nicht teilnehmen dürfen, weil sein Verein bei einer Ablehnung des Lizenzantrages von TUSEM aus der Bundesliga nicht abzustiegen brauche.

Herr Schweikert vertrete den Bundesligisten Frisch auf Göppingen. Er gehe davon aus, daß dieser Verein den Europapokalplatz einnehmen werde, sofern TUSEM die Bundesliga-Lizenz verweigert werde.

Herr Uhdig vertrete den VfL Fredenbeck. Werde die Bundesliga-Lizenz TUSEM versagt, brauche Fredenbeck als sportlicher Reglabsteiger der 2. Bundesliga-Nord nicht abzustiegen.

In allen drei Fällen läge das wirtschaftliche Interesse daran, daß TUSEM die Bundesliga-Lizenz verweigert werde, auf der Hand. Die Besorgnis der Befangenheit habe sich nicht geändert, sondern gelte fort.

Die Zuständigkeit des Vorsitzenden des Bundesgerichts des Deutschen Handball-Bundes ist gegeben. Dies folgt aus §§ 6 Abs. 5 und 9 Abs. 5 der Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen am Spielbetrieb der Bundesligen.

In der Sache ist der Antrag jedoch unzulässig.

Ob er begründet gewesen wäre, kann deshalb dahinstehen.
Gleichwohl soll hierauf kurz eingegangen werden.

Für die Beurteilung der Befangenheit ist ein parteiobjektiver Maßstab anzulegen. Eine Besorgnis der Befangenheit liegt nur dann vor, wenn ein objektiv vernünftiger Grund gegeben ist, der die betroffene Partei, hier also TUSEM, von ihrem Standpunkt aus vernünftigerweise befürchten lassen könne, daß die vorgenannten Vorstandsmitglieder nicht unparteiisch sachlich entscheiden würden (vgl. Baumbach u.a. Zivilprozeßordnung, 60. Aufl., Rn 10 zu § 42 ZPO).

Insoweit ist die Darstellung von TUSEM, die von diesen Vorstandsmitgliedern vertretenen Vereine hätten ein wirtschaftliches Interesse daran, daß TUSEM die Bundesliga-Lizenz verweigert werde, nicht, zumindest nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.

Andererseits aber ist auch die Gesamtkonstellation nicht zu übersehen.

Die von den Vorstandsmitgliedern vertretenen Vereine stehen sämtlich und stets und ständig in einem Konkurrenzverhältnis. Dies ist nicht nur der Fall im Rahmen der Lizenzerteilungen, wenn gleich dieser Bereich sicherlich von besonderer Bedeutung ist. Die Vereine wetteifern um Spieler, Trainer, Sportstätten, Sponsoren und um vieles mehr. Ob deshalb allein der Umstand der Mitgliedschaft bei einem an der Lizenzverweigerung wirtschaftlich interessierten Verein maßgeblich ist, ihm gegenüber die Besorgnis der Befangenheit zu haben, muß in der Gesamtbetrachtung doch fraglich erscheinen.

Indessen kommt es hierauf nicht an.

TUSEM stützt seine rechtliche Argumentation nicht nur auf die Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien, sondern auch auf die der Zivilprozeßordnung (§ 42 ZPO). Das ist auch richtig und berechtigt. Dann aber ist es nur folgerichtig, den Rechtsgedanken von § 43 ZPO zu berücksichtigen. Danach kann eine Partei einen Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. TUSEM war bekannt, welche Vorstandsmitglieder über den Antrag auf Lizenzerteilung entscheiden würden. Bereits in diesem Stadium, d.h. noch vor der Entscheidung über diesen Antrag hätte die Befangenheit geltend gemacht werden müssen (vgl. auch § 6 Abs. 5 der Lizenzierungsrichtlinien). Dies erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu tun, war zu spät. Schließlich haben sich die von TUSEM aufgeführten Gründe für die Besorgnis der Befangenheit nicht erst nach der Ablehnungsentscheidung ergeben, sie sind vielmehr die gleichen geblieben, wie im Zeitpunkt des Antragsverfahrens. Das aber steht dem Rechtsgedanken des § 43 ZPO entgegen. Mit der im Antragsverfahren unterbliebenen Geltendmachung der Besorgnis der Befangenheit hat TUSEM das Recht, dieses jetzt im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu tun, verloren. § 43 ZPO vernichtet das versäumte Ablehnungsrecht. Dieses wird unzulässig (vgl. Baumbach u.a. Zivilprozeßordnung, Rn 2 zu § 43 ZPO).

Nach alledem war so, wie geschehen, zu entscheiden.

Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Von der eingezahlten Gebühr in Höhe von 500,00 EURO sind 375,00 EURO zurückzuzahlen. Nach Verrechnung der Auslagen, die mit 12,51 EURO festgesetzt werden, ist auch der restliche Betrag des mit 400,00 EURO eingezahlten Vorschusses zurückzuzahlen.

Husum, den 9. Juni 2005

gez. Deckmann

(Klaus-H. Deckmann)

Verteiler:

Präsidium, Männer-, Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen Männer und Frauen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände, Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 24.06.2005-Hr